

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1970/9/23 7Ob167/70, 5Ob154/72, 9Ob132/00b, 8Ob66/09b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1970

## **Norm**

JN §1 CX

Wr BauO §126

## **Rechtssatz**

Gemäß § 126 Abs 1 der Wr BauO sind die Eigentümer der Nachbargrundstücke verpflichtet, gegen Ersatz des nachweisbaren Schadens durch den Bauwerber die anlässlich einer Bauführung notwendigen Sicherungsmaßnahmen sowie die Aufstellung der zur Bauführung erforderlichen Gerüste und Pölzungen auf ihrer Liegenschaft zu gestatten. Gemäß § 126 Abs 3 der Wr BauO entscheidet im Streitfall die Behörde über den Umfang der vorerwähnten Verpflichtung sowie den Antrag eines Beteiligten über die Sicherstellung der Ersatzansprüche. Da also ein besonderes Gesetz, nämlich die BauO, ausdrücklich bestimmt, daß über den Umfang der genannten Verpflichtung (hier die Aufstellung der nötigen Gerüste auf dem Nachbargrundstück) die Behörde, nämlich die Baubehörde, entscheidet, liegt zwar ein privatrechtlicher Anspruch vor, über den aber nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat (vgl VwSlg 17811 A).

## **Entscheidungstexte**

- 7 Ob 167/70

Entscheidungstext OGH 23.09.1970 7 Ob 167/70

Veröff: RZ 1971,31

- 5 Ob 154/72

Entscheidungstext OGH 12.09.1972 5 Ob 154/72

Beisatz: Anders nach § 13 stmk BauO. (T1) Beisatz: Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht ausgeschlossen.

(T2) Veröff: EvBl 1973/5 S 16 = SZ 45/95

- 9 Ob 132/00b

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 9 Ob 132/00b

Beisatz: Hier: Das nunmehr geltende Stmk BauG (LGBI Nr. 59/1995) sieht in seinem § 36 Abs 2 ausdrücklich vor, dass über die jetzt in § 36 Abs 1 normierte Duldungspflicht des Grundeigentümers "die Behörde", sohin die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. (T3)

- 8 Ob 66/09b

Entscheidungstext OGH 27.08.2009 8 Ob 66/09b

Vgl; Beisatz: Hier: Fehlende Bewilligung der Verwaltungsbehörde nach § 126 Wr BauO für den Eingriff in das Eigentumsrecht des Nachbarn; Klage nach § 523 ABGB daher zulässig. (T4)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0045674

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.09.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)